

STADT HAMMELBURG LKR. BAD KISSINGEN

Bebauungsplan gem. § 13a BauGB HA-BPL-19 „Berliner Straße II“

SPEZIELLER ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (SAP)

NATURSCHUTZFACHLICHE ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG



Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR



Engenthal 42
97725 Elfershausen
Tel. (09704) 602 18-0
Fax (09704) 602 18-9
info@dietzpartner.de
www: dietzpartner.de

Partner: Valtin Dietz, Martin Beil

Stand: Juni 2015 / September 2019

Bearbeitung:
Martin Beil,
Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner, Dipl.-Ing. Landespflege (TU)
Alexandra Thielen, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
1.4	Planungsgebiet	2
1.4.1	Lage	2
1.4.2	Naturraum	2
1.4.3	Nutzung und Lebensräume.....	2
1.4.4	Schützenswerte Biotope	3
2.	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	5
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	5
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
5.	Gutachterliches Fazit	12

Anlagen

Anlage 1
Fotodokumentation

Anlage 2
Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums nach Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), (Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern - Fassung mit Stand 01/2015)

Anlage 3
Lageplan Luftbild / Habitate

1. Einleitung

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Eine mittelbare Bedeutung kommt jedoch den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung zu.

Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zgedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

*Bauleitpläne werden von der Gemeinde aufgestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Entscheidung über einen Bauleitplan ist eine Abwägungsentscheidung. § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die durch die Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine rechtsfehlerfreie Abwägung ist nur möglich, wenn die abwägungsrelevanten Belange bekannt sind. Weder das Bauplanungs- noch das Naturschutzrecht zwingen die Gemeinden dazu, in eigener Verantwortung die Anforderungen des "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutzes" abschließend und vollumfänglich zu ermitteln und zu bewerten. Es ist vielmehr nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Regelmäßig wird sich diese Problematik nur bei Bebauungsplänen stellen. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97). Für die Beantwortung dieser Frage ist die **Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden von zentraler Bedeutung**. Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis besteht auch dann nicht, wenn eine Ausnahme- oder Befreiungslage i.S.d. §§ 45 Abs. 7 bzw. 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegt bzw. im Rahmen der Vorhabensverwirklichung geschaffen werden kann (dies entspricht der bisherigen Rspr. zum "Hineinplanen in eine Befreiungslage", vgl. BVerwG a.a.O.).*

Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen sollte der Beitrag einen eigenständigen Bestandteil des Umweltberichts darstellen. Wichtig ist, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus der saP ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen.

Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

(aus: website des Bayerischen Landesamts für Umwelt)

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 7.650m².

Grundlage bildet der Vorentwurf zum Bebauungsplan i.d.F. vom 04.02.2015 der Stadt Hammelburg, Bauabteilung.

Mit Überplanung der innerörtlich brach liegenden Flächen einer ehemaligen Gärtnerei soll hochwertiges Bauland für ein Allgemeines Wohngebiet mit attraktiven Bauplätzen innerhalb vorhandener Erschließungsstraßen geschaffen werden.

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat 2014 beschossen, das Grundstück zu erwerben und wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden nicht geprüft, da Verbotstatbestände unter Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen nicht prognostiziert werden.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- die Artenschutzkartierung Bayern (keine Angaben für den Eingriffsbereich)
- Online-Abfrage von Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für das TK-Blatt 5825 Hammelburg; diese enthält Daten aus der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung, der Datenbank der Zentralstelle der floristischen Kartierung Bayerns und der bundesweiten Brutvogelkartierung ADEBAR.
- Stellungnahme/ Informationen vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern (bzgl. Fledermäusen)
- eigene Ortsbegehung am 30. April 2015 (ca. 24 °C)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

1.4 Planungsgebiet

1.4.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich östlich der Hammelburger Altstadt in der Berliner Straße.

Es handelt sich um ein ehemaliges Gärtnereigelände, das im Süden von der Berliner Straße, im Osten von der Bahntrasse zwischen Gemünden am Main und Bad Kissingen und im Nordwesten vom Ofenthaler Weg begrenzt wird. Im Westen schließt die Wohnbebauung an der Rote-Kreuz-Straße an. Das Plangebiet umfasst die Fl.-Nrn. 922 und 924/1, Gemarkung Hammelburg.

1.4.2 Naturraum

Der Geltungsbereich befindet sich auf etwa 196 m NN Höhe in der Naturraumeinheit „Östliche Südröh“, in der Untereinheit 140.12 „Hammelburger Saaletal“. Die Fränkische Saale hat sich im Oberen Buntsandstein ein breites Tal mit einem charakteristischen Wechsel von Prall- und Gleithängen ausgeräumt (Quelle: Geoinformationssystem Bayern). Die Saale fließt südlich bzw. westlich um Hammelburg.

Das Hammelburger Saaletal zeichnet sich durch ein warmes Klima aus: die Jahresmitteltemperatur beträgt 8 °C, die Jahresniederschlagssumme liegt zwischen 650-750 mm.

1.4.3 Nutzung und Lebensräume

Das Plangebiet umfasst Flächen einer ehemaligen Gärtnerei mit Gewächshäusern und nach der Betriebsaufgabe angepflanzte halbstämmige Obstbäume.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich:

- ehemalige, jetzt offene und abgebaute Gewächshäuser (ca. 2.100 m²)

- Fragmente der Betriebsgebäude
- befestigte Wege- und Platzflächen (ca. 800 m²)
- sonstige Außenbereiche des Betriebsgeländes mit Wegeresten, offenem Boden und Gebäudeteilen ohne Hinweise auf Vogelnester oder Fledermausquartieren:
 - nitrophile Ruderalflächen im Bereich ehemaliger Anzucht-, Vermehrungsbeete incl. annuelle Wildkrautfluren (Brennnessel, Melden, Ackerdistel, Taube Trespe, Vogelknöterich, Kleb-Labkraut, Schöllkraut, einjähriges Bingelkraut,...),
 - ruderale Altgrasfluren (Quecke, Glatthafer, Knautgras),
- eine Obstwiese mit halb- und viertelstämmigen Obstbäumen (bis ca. 20 Jahre alt) und mäßig artenreicher Glatthaferwiese; 1 besetzter Nistkasten (ca. 2.800 m²)
- ein Heckenstreifen aus Wild- und Ziersträuchern im Nordosten entlang der Bahnlinie (innerhalb des Plangebietes – ca. 350 m²); hierzu zählen auch einzelne Fichten (bis zu 25 Jahre alt) und eine alte „Habitat-Robinie“ mit Baumhöhle, besetztem Nest und abrissiger Borke: potentielle Nisthabitats für Vögel / Quartiere für Fledermäuse,
- Efeu an der Einfriedung im Osten und zwei einzelne Birnen-Spalierbäume ohne Hinweise auf Höhlen.

1.4.4 Schützenswerte Biotope

Im Plangebiet sind keine schützenswerten Biotope kartiert.

2. Wirkungen des Vorhabens

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hammelburg stellt das Plangebiet bisher als „Fläche für Erwerbsgärtnerei“ dar. Mit Beschluss vom 04.11.2014 hat der Bau-, Forst- und Umweltausschuss der Stadt Hammelburg der Aufstellung der 22. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes zugestimmt, um damit die Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ darzustellen.

Der Bebauungsplan enthält folgende Festsetzungen zur Grünordnung/ Minderung der Wirkungen auf Natur und Landschaft:

- Minderung der Bodenversiegelung durch minimierte Querschnitte der Erschließungsstraßen und minimierte Erschließungslängen der Straßenflächen,
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Gebäude durch Vorgabe von Firsthöhe, Dachneigung, Dachform und Anzahl der möglichen Vollgeschosse in Anpassung an die umgebende Bebauung,
- Ermöglichung von baulichen Anlagen, die einer nachhaltigen und umweltgerechten städtebaulichen Entwicklung dienen (Zisternen, Solar- und Photovoltaikanlagen usw.),
- Erhalt des Grünstreifens zur Bahnlinie im Nordosten des Plangebietes (ca. 10 m Breite),
- Pflanzgebot pro Grundstück mit mind. 1 Obstbaum bzw. Obsthochstamm und
- Pflanzgebot von Sträuchern auf privater Grünfläche.

Das Plangebiet von ca. 0,765 ha teilt sich wie folgt auf die unterschiedlichen Nutzungen auf:

12 % öffentliche Verkehrsflächen, ca. 88 % Wohngrundstücke mit Baufläche und privater Grünfläche (Grundflächenzahl 0,4 / max. mögliche Versiegelung und Überbauung auf 60 % der bebaubaren Grundstücksflächen).

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nicht erforderlich (§ 13a Abs. 2 Satz 4 BauGB i.V. mit § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Hierzu zählen:

- Abbrucharbeiten, das Freimachen des Baufelds für Verkehrsflächen und Bauflächen incl. der Flächen für den Baubetrieb (Lagerflächen, Zufahrten,...),
- die baubedingte Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterung, Beleuchtung, Schadstoffe,..).

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Mit der Bebauungsplanung können bis zu maximal ca. 3.900 m² Fläche überbaut bzw. versiegelt werden:

ca. 900 m² Verkehrsfläche,

überbaubare Grundstücksfläche ca. 5.000 m² x 0,6 (GRZ 0,4 + 0,2 mögliche Überschreitung) = 3.000 m²

Mit der Planung kann die Beseitigung von potentiellen / festgestellten Lebensstätten geschützter Tierarten verbunden sein durch:

- Abbruch von Gebäuden sowie
- Überbauung, Versiegelung von bestehenden Grünflächen mit Beseitigung von Vegetation,
- Umwandlung von Habitaten an Gebäuden in Grünflächen bzw. Umwandlung von Grünflächen.

Bislang waren etwa 3.500 m² Fläche überbaut oder versiegelt.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Hierzu zählen:

- mit der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet verbundene Lärmwirkungen, Staub- oder Schadstoffemissionen, Beleuchtung und sonstige Störungen

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Verbotstatbestände im Hinblick auf die nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Verbot der nicht vermeidbaren Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09.
- Verbot der Beseitigung der sonstigen Vegetationsdecke (Gras- und Krautbestände) in der Zeit vom 16.03. - 15.09., ausgenommen
 - nach vorheriger Durchsuchung der Vegetation auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln (hier nitrophile Ruderalflächen, Altgrasbestände) ohne positiven Befund,
 - eine Beseitigung der sonstigen Vegetationsschicht im Zeitraum vom 16.09. bis 15.03. im Vorgriff auf geplante Baumaßnahmen ermöglicht die Bautätigkeit im Verbotszeitraum.

- Umhängen vorhandener Nistkästen in zu erhaltende Gehölzbestände im Winterhalbjahr (Empfehlung: Oktober)
- Verbot der Beseitigung von Gebäuden, Gebäuderesten oder Mauern, soweit sie als Nist- und Zufluchtsstätten von Vögeln dienen, in der Zeit vom 1.10. bis 28.02.
Eine Überprüfung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unmittelbar vor dem Abbruch erforderlich, wenn dieser zwischen 1.03. und 30.09. erfolgen soll. Der Abbruch ist möglich, wenn sich in / an Gebäuden und Mauern keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Bei Beachtung der unter 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen wird die ökologische Funktionalität der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Deshalb werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet/ Wirkungsraum sind keine Wuchsorte geschützter Pflanzenarten vorhanden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollision im Straßenverkehr / Betrieb des Baugebiets, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Fledermäuse	Chiroptera	s. Behandlung der Betroffenheit		

Betroffenheit der Säugetierarten

Tab. 2: Fledermäuse - potentiell vorkommende Arten

Art	Art	RLB	RLD	sg	EHZ KBR
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x	g
Breitflügelvedermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x	g
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x	g
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x	u
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	2	x	u
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x	u
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x	g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x	u
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x	u
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x	g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	g

RL D	Rote Liste Deutschland und	RL BY	Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	3	gefährdet
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion		
V	Arten der Vorwarnliste	D	Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region:
 g = günstig u = ungünstig bis unzureichend

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der durch Ortsbegehung erfassten (potentiellen) Habitatstrukturen und der in der online-Arbeitshilfe des Landesamts für Umwelt Bayern für Naturraum und Kartenblatt aufgeführten Arten.

Betroffen sind demnach potentiell „Gebäudefledermäuse“ mit Quartieren in/ an Gebäuden (Mauerverstecke, Spalten hinter Verblendungen,...) sowie Fledermäuse, die Höhlen und rissige Borken bei Bäumen nutzen.

Der Landesbund für Vogelschutz weist in einer Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes darauf hin, dass lt. Erfahrung ein Vorkommen von Fledermäusen in Gewächshäusern generell ausgeschlossen wird. Diese Gebäude eignen sich weder als Sommer- noch als Winterquartier (zu hell, zu warm bzw. zu kalt). Ferner bestehen keine Versteckmöglichkeiten für die Tiere. Eine Nutzung des Baugebiets als Jagd- oder Transfergebiet ist nicht auszuschließen.

Konkrete Hinweise (z.B. Kots Spuren) auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergaben sich bei der Durchsuchung der Gebäude(reste) am 30.04.2015 nicht.
 Die Nutzung der einer Robinie an der nordöstlichen Grenze des Plangebiets als Fort-

pflanzungs- und Ruhestätte (Baumhöhle, rissige/ teils abstehende Borke - Sommerquartier) auch im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem als Habitat in Frage kommenden Gehölzbestands entlang der Bahnlinie kann nicht ausgeschlossen werden.

Der gesamte Geltungsbereich dient als potentiell Jagdhabitat für Fledermäuse.

Konflikt vermeidende Maßnahmen: s. Formblatt bzw. Kap. 3.1

Eine bau- und anlagenbedingte Tötung kann vorsorglich ausgeschlossen werden, wenn die als Sommerquartier potentiell geeignete Robinie erhalten wird (Erhaltungsgebot im Bebauungsplan) oder der Zeitpunkt der nicht vermeidbaren Fällung auf die Zeit zwischen 1.10. und 28.02. beschränkt wird.

Prognose der Verbotstatbestände:

Mit dem durch Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben werden mit Ausnahme der Robinie an der Nordostgrenze des Plangebiets derzeit keine (potentielle) Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen beseitigt.

Dem Plangebiet kommt keine besondere Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen zu.

Durch die Bebauungsplanung und die mit dieser ermöglichten Bauvorhaben und Nutzungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Fledermauspopulationen zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Schädigung und auch Störungen können ausgeschlossen werden.

Eine bau- und anlagenbedingte Tötung kann vorsorglich ausgeschlossen werden, wenn die aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen beachtet werden.

Eine signifikant erhöhtes, betriebsbedingtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden, nachdem im Plangebiet voraussichtlich kein gefährdender Kfz-Verkehr auftritt und die Tiere außerhalb von Hauptverkehrszeiten in der Nacht aktiv sind.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch Schädigung, Störung oder Tötung / Verletzung geschützter Fledermäuse werden bei Beachtung der o.a. Konflikt vermeidenden Maßnahmen nicht eintreten.

Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>) ökologische Gilde der Kulturlandschaft und Siedlungen, Arten s. Tabelle		Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland:	Bayern:	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region		
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
Artenvorkommen s. Tabelle mit Einzelarten		
Lokale Population:		
Die lokalen Populationen der Arten besiedeln Siedlungsgebiete mit älterem Baumbestand und geeigneten Gebäuden, Streuobstwiesen, Feldgehölze und Waldränder.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG		
Potentielle Beseitigung von Quartieren an Gebäude(teile)n innerhalb von geplanten Verkehrs- und Bauflächen. Veränderung von Jagd- und Transfergebieten von Fledermäusen auf ca. 0,7 ha Fläche.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: --- <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ---		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Fledermäuse (Chiroptera) <i>ökologische Gilde der Kulturlandschaft und Siedlungen, Arten s. Tabelle</i> Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Störungen angrenzender Habitats sind nicht zu erwarten.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: --	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ---	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Tötungen/ Verletzungen sind im Rahmen von Abbrucharbeiten von Gebäuden/ Mauern bzw. Baumfällungen nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
– Rodung / Beseitigung der als Sommerquartier in Frage kommenden Robinie nur in der Zeit vom 1.11. bis 28.02.	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Vorkommen anderer geschützter Säugetierarten werden aufgrund der Datenlage und der Habitatstrukturen des Plangebiets ausgeschlossen.

4.1.2.2 Reptilien

Als potentiell vorkommend sind aufgrund der Datenlage der Artenschutzkartierung Zauneidechse und Schlingnatter einzuordnen (*online-Arbeitshilfe LfU Bayern TK 25 Blatt Hammelburg 5825*).

Schwerpunktorkommen der Schlingnatter sind für die wärmebegünstigten Südlagen des Saaletals anzunehmen; ein Vorkommen innerhalb des Geltungsgebietes wird ausgeschlossen werden, da kein Habitat der Art betroffen ist.

Zauneidechse

Im Plangebiet haben sich kurzfristig (2015) durch Abbruch- und Räumungsarbeiten potentielle Habitats der Art entwickelt (Stein- und Reisighaufen).

Durch die isolierte Lage im Siedlungsbereich und die vorhergehende intensivere gärtnerische Nutzung sind Vorkommen der Art weniger wahrscheinlich.

Als Habitat aktuell in Frage kommenden Bereiche wurden bei geeigneter Witterung gezielt durchsucht.

Hinweise auf Vorkommen ergaben sich nicht.

Damit werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf die Zauneidechse ausgeschlossen.

4.1.2.3 Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Habitats geschützter Amphibienarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.1.2.4 Libellen

Im Plangebiet bestehen keine Habitats geschützter Libellenarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.1.2.5 Käfer

Im Plangebiet bestehen keine Habitats geschützter Käferarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.1.2.6 Tagfalter / Nachtfalter

Im Plangebiet bestehen keine Habitats geschützter Tag- / Nachtfalterarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.1.2.7 sonstige geschützte Tierarten

Im Plangebiet bestehen keine Habitate sonstiger geschützter Tierarten. Verbotstatbestände sind daher nicht relevant.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):
 Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):
 Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Betriebsverkehr / privaten Verkehr wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das (potentielle) Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten NG = Nahrungsgast

Art	Art	PO	NW	RLB	RLD	sg
Bluthänfling	Carduelis cannabina	x		3	V	-
Dohle	Coleus monedula	V	-	-		
Feldsperling	Passer montanus	x		V	V	-
Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	x		-	-	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	x		3	3	
Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	x		-	-	-
Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	x		-	-	-
Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-	-	-
Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	x		-	V	-
Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	x		-	-	-
Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x	-	-
Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	x		-	-	-
Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	x		-	-	-
Sperber	Accipiter nisus NG	x		-	-	x
Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	x		-	-	-

Art	Art	PO	NW	RLE	RLD	sg
Stieglitz*)	Carduelis carduelis	x		-	-	-
Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	x		-	-	-
Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	x		-	-	-
Turmfalke	Falco tinnunculus NG	x		-	-	x
Wacholderdrossel ¹⁾	Turdus philomelos *)	-	-	-		
Wendehals	Jynx torquilla	x		2	3	x
Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes		x	-	-	-

Mehl- und Rauchschnabe oder Mauersegler nutzen das Gebiet als Teilnahrungsraum.

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.
 Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle Kap. 4.1.2.1

Das Plangebiet bietet eine geringere bis mittlere Habitatvielfalt für die Avifauna der Siedlungsbereiche auf mit:
 den ehemaligen Gewächshäusern und Betriebsgebäuden, jüngerer Obstwiese mit halb-/viertelstämmigen Obstbäumen, einer Fichtengruppe und einer markanten Robinien, schmalen Hecken aus Zier- und Landschaftssträuchern, Altgrasfluren.

Die Robinie weist eine Baumhöhle auf. Im Baum befand sich außerdem ein Amselnest. Ein Nistkasten in der Obstwiese war besetzt.
 An und in Gebäudefragmenten wurden keine Vogelnester gefunden.

Konflikt vermeidende Maßnahmen: s. Formblatt bzw. Kap. 3.1

Eine bau- und anlagenbedingte Tötung kann vorsorglich ausgeschlossen werden, wenn

- die Gehölzbestände erhalten werden,
- der Rückschnitt bzw. die Beseitigung des Gehölzbestands, von Gebäude(fragmenten) und Gras-/Krautfluren ausschließlich auf die Zeit zwischen 1.10. und 28.02. beschränkt wird,
- der vorhandene Nistkasten rechtzeitig, d.h. zwischen 1.10. und 28.02. umgehängt wird.

Die Beseitigung von Gras- und Krautfluren oder von Gebäuden (oder Gebäudeteilen) ist auch außerhalb der Beschränkungszeit möglich, wenn bei einer Durchsichtung unmittelbar vor der Beseitigung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.

Prognose der Verbotstatbestände:

Mit dem durch Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben können (potentielle) Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von geschützten Vogelarten beseitigt werden.
 Mit der Beseitigung sind aber keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Arten zu erwarten, nachdem in der Umgebung und im Naturraum gleichwertige Lebensräume in qualitativ und quantitativ ausreichendem Umfang erhalten bleiben und so die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Eine Schädigung und auch Störungen können demnach ausgeschlossen werden.

Eine bau- und anlagenbedingte Tötung kann vorsorglich ausgeschlossen werden, wenn die aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen beachtet werden.

Eine signifikant erhöhtes, betriebsbedingtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden, nachdem im Plangebiet voraussichtlich kein gefährdender Kfz-Verkehr auftritt. Ein signifikant erhöh-

tes Vogelschlagrisiko an Fenstern ist aufgrund der vorherigen Nutzung (Glashäuser) nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch Schädigung, Störung oder Tötung / Verletzung geschützter Vogelarten werden bei Beachtung der o.a. Konflikt vermeidenden Maßnahmen nicht eintreten.

Ökologische Gilde der Siedlungen mit Hausgärten, Wohn- und Nebengebäuden (z.B. Hausrotschwanz, Girlitz, Türkentaube, Haussperling, ...- s. Tabelle)	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht Die ökologische Gilde nutzte die Haupt- und Nebengebäude der ehemaligen Gärtnerei bedingt als Habitat. Je nach Pflege- oder Nutzungsintensität der Grünflächen und Alter des zugehörigen Gehölzbestands zeigen sich auch „Allerweltsarten“, die auf Höhlenbäume, Gehölze / Gebüsche angewiesen sind. Habitate an Gebäuden, sowie Hausgärten mit Gehölzbeständen und Wiesenflächen bilden die zu erwartend, zukünftige Habitatstruktur des Plangebiets ab. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Mit dem Vorhaben ist eine Umschichtung der Habitate der ökologischen Gilde durch die Neuanlage des Baugebiets verbunden. Durch Erhaltungsgebote von Gehölzen im nordöstlichen Randbereich können wesentliche Habitatstrukturen erhalten werden. Die ökologische Funktion der Zufluchts- und Ruhestätten der ökologischen Gilde bleibt im räumlichen und funktionellen Zusammenhang erhalten. Ein Verbotstatbestand durch Schädigung kann nicht abgeleitet werden, nachdem in der Umgebung qualitativ und qualitativ gleichwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben. <input type="checkbox"/> Konflikt vermeidende Maßnahmen: ---- <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: --- Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Es sind keine erheblichen Störungen angrenzender Gebiete zu erwarten. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: --- <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Betriebsbedingte Verletzungs- und Tötungssachverhalte (Verkehr, Nutzung der Gebäude und Gärten) sind nicht zu erwarten, wenn die folgenden Konflikt vermeidenden Maßnahmen ergriffen werden: <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: – Verbot der Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. – Verbot des Abbruchs und Umbaus von Gebäuden / Gebäudeteilen zwischen 01.03. und 30.09.; Die Eingriffe sind auch im Sommerhalbjahr (März – September) möglich, wenn die entsprechenden Habitate im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) verschlossen oder unbrauchbar gemacht wurden bzw. wenn nach fachlich qualifizierter Durchsichtung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln (Fledermäusen) festgestellt werden. Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5. Gutachterliches Fazit

Näher geprüft wurden nach einer Relevanzprüfung folgende Tierarten und ökologischen Gilden:

- Säugetiere: Fledermäuse
- Reptilien: Zauneidechse
- Vogelarten: ökologische Gilde der Siedlungsbereiche

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützte Tierarten können vermieden werden, wenn die aufgeführten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen ergriffen werden.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die folgenden Konflikt vermeidenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan als Festsetzungen aufzuführen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden:

- Verbot der Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09.
- Verbot der Beseitigung der sonstigen Vegetationsdecke (Gras- und Krautbestände) in der Zeit vom 1.03. – 30.09.
Eine Beseitigung ist in diesem Zeitraum ist nach vorheriger fachgerechter Durchsuchung der Vegetation (hier Brombeergebüsche, Altgrasfluren) möglich, wenn keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln gefunden werden.
Eine Beseitigung der sonstigen Vegetationsschicht durch Abmulchen / flaches Abschälen im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. im Vorgriff auf geplante Baumaßnahmen ermöglicht die Bautätigkeit im Verbotszeitraum.
- Verbot der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln an / in Gebäuden.
Ein Abbruch / Umbau von Gebäuden ist in der Zeit vom 1.11. – 28.02. möglich.
Abbruch oder Umbau von Gebäuden zwischen 1.03. und 31.10. sind möglich, wenn diese zuvor auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft untersucht wurden und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen wurde.
- Umhängen von Nisthilfen ausschließlich in der Zeit vom 1.10. bis 28.02.

Über die Festsetzungen hinaus sollten folgende Empfehlungen zur Förderung von (geschützten) Tierarten in den Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen werden:

- + Erhalt des Baum- und Strauchbestands, insbesondere entlang der nordöstlichen Grenze des Baugebiets
- + „Fledermausfreundliche“ Beleuchtung (LED- oder „Gelb“- Beleuchtung, die weniger Insekten anzieht)
- + Anbringen von Ersatzquartieren / Nisthilfen an Gebäuden für Fledermäuse / Vögel
- + Verwendung von „Vogelschutzglas“ bei größeren Fensterflächen

Elfershausen - Engenthal, den 09-06.2015 / 21.09.2015 MB/at



Dietz und Partner

Landschaftsarchitekten BDLA

Büro für Freiraumplanung GbR, Engenthal 42,

97725 Elfershausen

Fotodokumentation



Erhaltenswerte Robinie an der Nordostgrenze des Gebietes
(Amselne)



Obstwiese – ca. 20jährig



Heckenbereiche an der Nordostgrenze



Pfad entlang der Nordostgrenze – außerhalb des Geltungsbereichs



Abbruchflächen – Reisig- und Schutthaufen



Fragmente der Gewächshäuser und Beete der ehemaligen Gärtnerei

**STADT Hammelburg
Lkr. Bad Kissingen**

**Bebauungsplan gem. § 13a BauGB
HA-BPL-19 „Berliner Straße II“**

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung (saP)**

(Fassung mit Stand 01/2013)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja 0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja 0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Absichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen		
D	Daten defizitär	V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt	-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)		

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben	0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht	2	stark gefährdet
3	gefährdet	RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)	V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft	-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
x	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	0		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	x	0		x	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	0		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	x	0		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	x	0		x	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	0		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	x	0		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	x	0		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	x	0		x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
?	0			x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	0			x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
x	x	0		x	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
x	x	0		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	x	0		x	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	0		x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
x	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
x	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
x	0				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	x		x	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
x	0				Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
x	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
x	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
x	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
x	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
x	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

x	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
x	0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	x	x		x	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
x	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
x	0				Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

x	0				Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
x	0				Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
x	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
x	0				Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
x	0				Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
x	0				Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
x	0				Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
x	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
x	0				Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
x	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
x	0				Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschnepfen	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
x	x	0	x		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	0		x	Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
x	0				Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
x	x	x		x	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0	0				Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
x	0				Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
x	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
x	x	0		x	Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
x	x	0		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
x	0				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
x	x	0		x	Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
x	0				Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
x	x	0		x	Dohle	Coleus monedula	V	-	-
x	x	x		x	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
x	x	0		x	Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
x	x	0		x	Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
x	x	0		x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	x	0		x	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
x	x	0		x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
0					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x	x	x		x	Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
x	x	0	x		Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	0	x		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
x	x	0	x		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
x	x	0		x	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	0				Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
x	x	x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x	0				Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	0		x	Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	0		x	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
x	x	0		x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	x
x	0				Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
x	x	x		x	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	x	0		x	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	x	0		x	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	0				Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
x	x	0		x	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
x	x	0		x	Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0		x	Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	0				Kiebitz (D)	Vanellus vanellus	2	2	x
x	x	x		x	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	x	0		0	Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x	x	0		x	Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
x	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
x	x	0		x	Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x
x	x	0		x	Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	V	V	-
x	0				Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
x	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
x	x	0		x	Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	x	x		x	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
x	0				Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
x	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
x	x	0		x	Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	x	0		x	Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	V	V	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
x	x	x		x	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
0					Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
x	x	0		x	Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
x	0				Rohrhammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
x	x	0		x	Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
x	0				Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
x	0				Schleiereule (NG)	Tyto alba	2	-	x
x	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
x	x	0		x	Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	x	0		x	Schwarzmilan (NG)	Milvus migrans	3	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
x	0				Schwarzstorch (NG)	Ciconia nigra	3	-	x
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x	x	0		x	Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	x	0		x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	x
x	0				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
x	x	0		x	Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
x	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	x	0		x	Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
x	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	0				Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
x	x	0		x	Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
x	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Tannenhäher ¹⁾	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
x	0				Tannenmeise ¹⁾	<i>Parus ater</i>	-	-	-
x	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x
x	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
x	0				Türkentaube ¹⁾	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
x	x	0		x	Turmfalke (NG)	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
x	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
x	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
x	x	0		x	Uhu NG	<i>Bubo bubo</i>	3	-	x
x	x	0		x	Wacholderdrossel ¹⁾	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
x	x	x		x	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-
x	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
x	0				Waldbaumläufer ¹⁾	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger ¹⁾	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
x	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
x	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
x	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
x	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
x	0				Weidenmeise ¹⁾	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
x	0				Weißstorch (NG)	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
x	x	x		x	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
x	x	0		x	Wespenbussard NG	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
x	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
x	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
x	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
x	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen ¹⁾	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
x	x	0		x	Zaunkönig ¹⁾	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
x	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
x	x	0		x	Zilpzalp ¹⁾	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
x	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
x	0				Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
x	0				Zwergtaucher ¹⁾	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*¹⁾ weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

1) Nachweise außerhalb des Eingriffs- und Wirkraums NG = Nahrungsgast

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet – Gebiet liegt außerhalb des landesweiten
Ruhezonenkonzepts: ----

Elfershausen - Engenthal,
den 26.06.2015 MB/



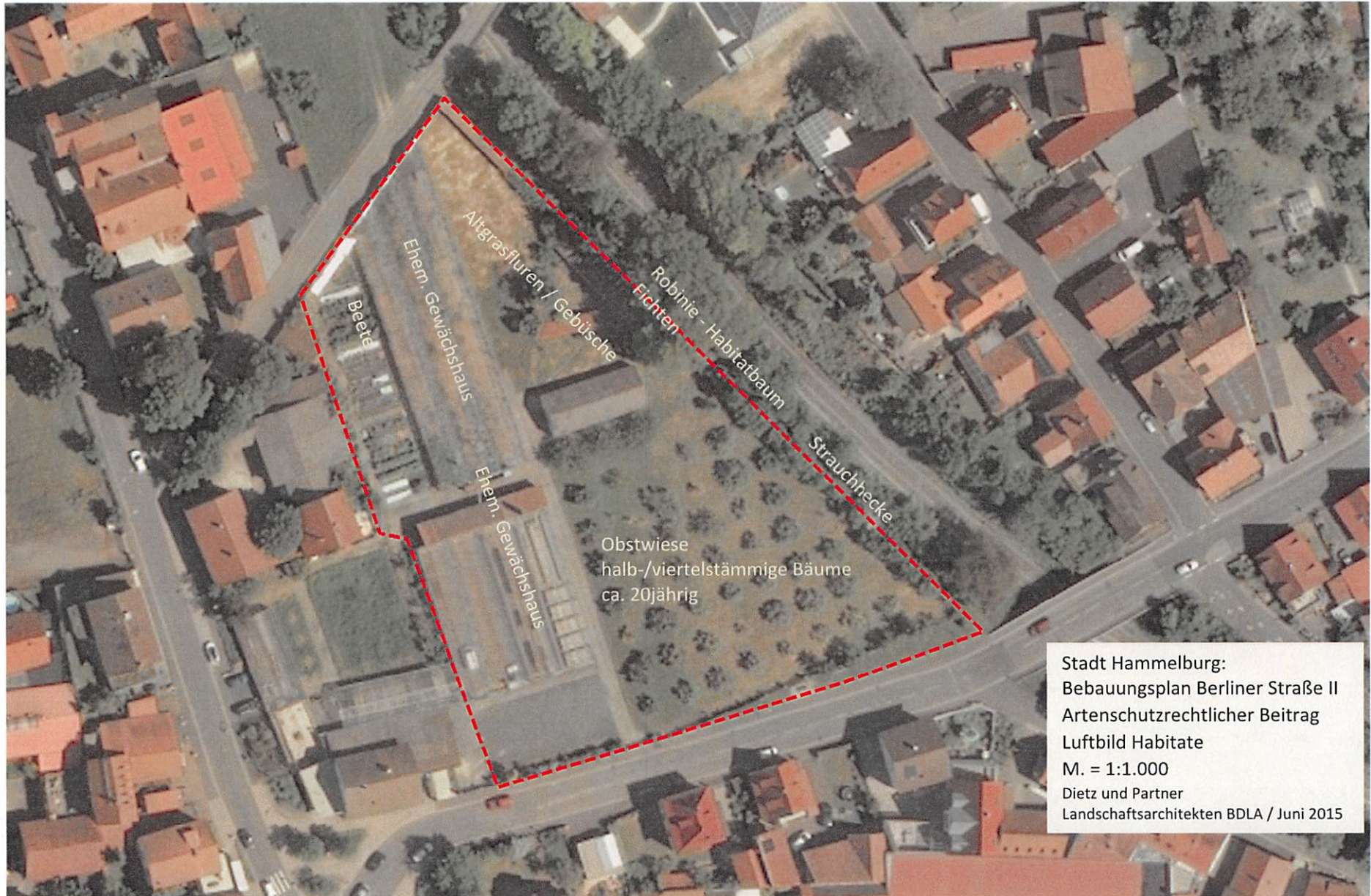
Dietz und Partner

Landschaftsarchitekten BDLA

Büro für Freiraumplanung GbR

Engenthal 42, 97725 Elfershausen

bei elektronischer Versendung, gültig auch ohne Unterschrift



Stadt Hammelburg:
Bebauungsplan Berliner Straße II
Artenschutzrechtlicher Beitrag
Luftbild Habitate
M. = 1:1.000
Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA / Juni 2015